

Oberhessischer Gebirgsverein – Zweigverein Nordeck

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- (1) Der Verein führt den Namen:
Oberhessischer Gebirgsverein – Zweigverein Nordeck.
Der Verein ist Mitglied im Oberhessischen Gebirgsverein e. V. – Hauptverein mit Sitz in Marburg (Lahn).
- (2) Sitz des Vereins ist der Stadtteil Nordeck der Stadt Allendorf (Lumda).
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Allendorf (Lumda).
- (5) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zweck“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein pflegt die ihm von seinen Gründern überlieferte Tradition zur Förderung des Wanderns und des Heimatgedankens. Zu seinen Aufgaben gehören gemeinsame Wanderungen, Förderung der Deutschen Wanderjugend, Pflege des Volksliedes, Förderung und Pflege der Heimatkunde und –geschichte, Landschafts- und Denkmalspflege, Bewahrung heimatlicher Sitten und Gebräuche, Bezeichnung und Markierung vorhandener und Anlegen neuer Wanderwege, Anbringen von Orientierungs- und Erinnerungstafeln, Bau und Unterhaltung von Schutzhütten, Aufstellung von Ruhebänken und die Mitwirkung in Naturschutzfragen.
Bestrebungen und Bindungen klassentrennender, konfessioneller, rassistischer und parteipolitischer Art sind untersagt.
Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verwendet seine Gelder nur für gemeinnützige Aufgaben. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Alle Zuwendungen müssen entsprechend dieser Satzung zweckgebunden sein.
Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder in keiner Form eine Auszahlung oder Abfindung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und rechtsfähige Personenvereinigungen werden, die interessiert und bereit sind, den Verein zur Erreichung seiner Zwecke zu unterstützen.
Die Mitgliedschaft bedarf einer schriftlichen Beitrittserklärung.
Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zur Vereinsmitgliedschaft, zur Ausübung der Mitgliedsrechte und zur Übernahme von Vorstandsämtern nachzuweisen.

- (2) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
Die Ablehnung des Aufnahmegesuchs hat schriftlich ohne Angabe von Gründen zu erfolgen.
Gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft kann der Betreffende binnen Monatsfrist Widerspruch beim Vorstand einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung bescheidet dann das Beitrittsgesuch.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Diese wird im Vereinsheim und bei den Vorstandsmitgliedern zur Einsichtnahme bereitgehalten.
- (4) Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht und das aktive Stimmrecht.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (7) Der Austritt ist drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.
- (8) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes und mit sofortiger Wirkung. Der Vorstand hat das betreffende Mitglied zuvor zu hören. Ein Ausschluss erfolgt insbesondere dann, wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält oder seiner Beitragspflicht trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht nachkommt und in Höhe eines Jahresbeitrags in Verzug ist.
Gegen diese Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen alle Mitgliederrechte.
- (9) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- (10) Ehrenmitglieder können Einzelmitglieder werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt, haben weiterhin alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Näheres kann in einer Ehrenordnung geregelt werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4a Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft berechtigt
1. zur Teilnahme an den Veranstaltungen des OHGV-Zweigvereins und des OHGV-Hauptvereins,
 2. zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen ab 18. Lebensjahr,
 3. zur Benutzung der Schutzhütte für Privatfeiern nach der Benutzungsordnung für die Schutzhütte. Die Benutzungsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Teilnahme an Wanderungen ist freiwillig. Jedes Mitglied haftet bei Unfällen und in Haftpflichtangelegenheiten selbst.
- (3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Beitragszahlung.
Die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Dazu kann eine Beitragsordnung beschlossen werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4b Persönlichkeitsrechte, Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um:
 - Vorname, Name
 - Geburtsdatum
 - Adresse
 - Telefonnummer
 - E-Mail Adresse
 - Bankverbindung
- (2) Ohne dieses Einverständnis ist eine Aufnahme in den Verein nicht möglich.
- (3) Die erhobenen Daten werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Vorstandsmitglieder des Vereins sind im Rahmen geltender Beschlüsse des Vorstandes befugt, personenbezogene Daten des Mitglieds ausschließlich und alleine für Vereinszwecke auf privaten passwortgeschützten PCs zu verarbeiten. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Name und Telefonnummer von externen Übungsleitern) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (4) Das Mitglied stimmt dieser Art und Weise der Verarbeitung durch seine Mitgliedschaft im Verein zu. Diese Zustimmung kann jederzeit durch schriftlichen Widerruf an den Vorstand beendet werden. Mit dem Widerruf erlischt die Mitgliedschaft.
- (5) Als Mitglied des OHGV Hauptvereins und des Deutschen Wanderverbandes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den OHGV Hauptverein und den Deutschen Wanderverband im Rahmen der jährlichen Bestandserhebung zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Adresse und E-Mail Adresse. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
- (6) Der Verein informiert über Printmedien sowie auf seiner Homepage www.ohgv.de regelmäßig über besondere Ereignisse und Veranstaltungen. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene und bildgebende Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt unverzüglich den OHGV Hauptverein und den Deutschen Wanderverband von dem Widerspruch des Mitglieds.
- (7) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere geplante Veranstaltungen (Wanderungen, Vereinsfahrten, Vereinsfeste, Vereinsehrungen usw.) in Printmedien sowie auf der Homepage des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

- (8) Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
- a) die Entgegennahme der Jahresberichte
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl des Vorstandes
 - d) die Wahl zweier Kassenprüfer, von denen einer wiedergewählt werden kann
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f) die Festsetzung der Höhe des von den Mitgliedern zu entrichtenden Mindestbeitrages
 - g) die Erledigung der ihr sonst durch Gesetz und durch diese Satzung übertragenen Angelegenheiten
 - h) die Bestimmungen der allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit
 - i) die Wahl von Delegierten zu Versammlungen des OHGV-Hauptvereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zu Beginn des Jahres zusammen („Jahreshauptversammlung“).
 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsorgan der Stadt Allendorf (Lumda). Zwischen dem Tag der Einladung (Erscheinen des Organs) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mitglieder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt Allendorf (Lumda) haben, sind schriftlich einzuladen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
 Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder diese unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt.
 Die Einladung hat gemäß Abs. (2) zu erfolgen.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekanntgegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
 Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 Anträge mit Begründung zur Ergänzung der Tagesordnung kommen in der Versammlung zur Beratung, wenn sie mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen unterstützt werden.
- (5) Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen mit der Tagesordnung bekanntgegeben werden.
 Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Wahlen und Abstimmungen sind auf Antrag geheim durchzuführen.

- (7) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der Stellvertreterin/dem Stellvertreter oder einem andern Vorstandsmitglied geleitet.
Der Vorsitz kann auf Vorschlag an Mitglieder der Versammlung übertragen werden, wenn dies die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit bestätigen.
Sind nach dieser Satzung Wahlen durchzuführen, wird dazu ein Wahlausschuss bestellt, der mindestens aus dem/der Wahlleiter/in und einem Wahlhelfer/einer Wahlhelferin besteht.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Leiterin/dem Leiter der Mitgliederversammlung und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
1. dem/der Ersten Vorsitzenden
 2. dem/ der Stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem/der Kassierer/in
 4. dem/der Schriftführer/in
 5. dem/der Wanderwart/in
 6. dem/der Wegewart/in
 7. dem/der Naturschutzwart/in
 8. dem/der Kulturwart/in
 9. bis zu fünf Beisitzern/Beisitzerinnen, die vorübergehend oder dauernd mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut werden können.
- (2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Abs. (1) unter Ziffer 1, 2 und 3 genannten Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei der Genannten vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von vier Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Die Wahl ist öffentlich. Auf Antrag erfolgt geheime Wahl. Bei mehreren Vorschlägen für ein Vorstandsamt ist geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Restvorstand durch Zuwählen aus den Reihen der Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen (Kooptation). Für die Einberufung und Protokollierung der kooptierenden Vorstandssitzung gilt § 6 Abs. (2) und (8) entsprechend.
Der Rücktritt des Gesamtvorstandes bedingt die unmittelbare Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem/der Versammlungsleiter/in schriftlich vorliegt.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter mindestens zwei der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei vorliegender Beschlussunfähigkeit ist eine zweite, mit der gleichen Tagesordnung einberufene Vorstandssitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

- (6) Der Vorstand tritt mindestens zweimal pro Geschäftsjahr sowie auf Antrag der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder zusammen.
Die Modalitäten der Einladung und Behandlung von Anträgen werden durch Vorstandsbeschluss im Sinne der vorgegebenen Satzung geregelt.
- (7) Der/Die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
- (8) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (9) Der Vorstand kann sich für die Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Deutsche Wanderjugend im OHGV

- (1) Die Führung der Deutschen Wanderjugend obliegt dem Jugendwart/der Jugendwartin.
- (2) Die aktiven Mitglieder in der Deutschen Wanderjugend wählen deren Gruppenleiter.
- (3) Die Gruppenleiter bedürfen der Bestätigung durch den Jugendwart.
- (4) Die Kasse der Deutschen Wanderjugend im OHGV wird selbständig geführt.
Sie ist alljährlich durch die Kassenprüfer des Zweigvereins zu prüfen.

§ 9 Einkünfte, Vermögen, Verwendung der Mittel

- (1) Einkünfte des Vereins bestehen aus
 - Mitgliedsbeiträgen, deren Mindesthöhe die Mitgliederversammlung festlegt,
 - freiwilligen Zuwendungen / Geld- oder Sachspenden öffentlicher oder privater Stellen
 - sonstigen Zuwendungen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Es werden nur nachgewiesene Kosten erstattet.
- (3) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als € 500,-- belasten, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses mit Zweidrittel-Mehrheit.
- (4) Jeweils zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen prüfen die Jahresrechnung des Vorstandes und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Der Auflösungsbeschluss erfordert die Zweidrittel-Mehrheit aller Mitglieder.
Sollte die dazu erforderliche Anzahl nicht erreicht werden, ist erneut binnen eines Monats eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann mit der Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die Auflösung entscheidet.
Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt einen Liquidator. Diesem obliegt die Aufgabe der Auflösung des Vereinsvermögens.

- (4) Es wird hiermit festgelegt, dass bei Auflösung des Vereins bzw. bei Verlust der Rechtsfähigkeit desselben das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Allendorf (Lumda) fällt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Im Falle des Wiederauflebens oder eines Nachfolgevereins im Stadtteil Nordeck sind die erstellten Bauwerke diesem kostenlos wieder zur Verfügung zu stellen.

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung
am 24. März 2001

Allendorf (Lumda), Stadtteil Nordeck, den 24. März 2001

Unterschriften:

Erster Vorsitzender: (gez.) Karl Heinrich Imig

Stellv. Vorsitzender: (gez.) Helmut Rein

Weitere Mitglieder: (gez.) Alfred Rösser

(gez.) Bernd Krug

(gez.) Herbert Arnold

(gez.) Erwin Krug

(gez.) Hiltrud Kriep

Der Verein **Oberhessischer Gebirgsverein – Zweigverein Nordeck** wurde
am **31. August 2001** unter Nummer **VR 2501** in das Vereinsregister des
Amtsgerichts Gießen eingetragen.

A m t s g e r i c h t

Gießen, 03.09.2001

(Gez.) Jäger, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin

der Geschäftsstelle

Satzungsänderung in § 7 Der Vorstand, Abs. (1) Unterpunkt 9 wurde beschlossen von der
ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung am 26. März 2011.

In der Mitgliederversammlung am 16. März 2019 wurde die Ergänzung der Satzung durch die
Aufnahme der Datenschutzklausel in § 4b beschlossen. § 4 der Satzung erhält dadurch den
Zusatz § 4a.